

"Flüchtlinge dürfen jetzt unter erleichterten Bedingungen arbeiten."

15.09.2015 Redaktion: Dr. Monika Bethscheider

Wer als Flüchtling in Deutschland einen Beruf erlernen oder arbeiten will, hat eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften zu beachten. Jens Dieckmann, Anwalt für Ausländer- und Asylrecht, erläutert die wichtigsten Bestimmungen (Stand: September 2015) und ihre Bedeutung für die Praxis.

Monika Bethscheider: Herr Dieckmann, haben Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, das Recht, eine Schule zu besuchen und die deutsche Sprache zu erlernen?

Jens Dieckmann: Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, haben nicht nur das Recht in Deutschland eine Schule zu besuchen und die deutsche Sprache zu lernen, sondern sie unterliegen inzwischen auch bundesweit der Schulpflicht. Das Schulrecht in Deutschland ist Ländersache und inzwischen haben alle Bundesländer für ausländische Flüchtlingskinder und Geduldete eine Schulpflicht eingeführt. Das Problem ist immer, wie es umgesetzt wird und da haben wir regional große Probleme. Grundlage für alle Bemühungen der Bundesländer sind aber insbesondere auch international rechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Da ist zum einen an sehr prominenter Stelle die UNO-Kinderschutzkonvention zu nennen, die in Artikel 28 ausdrücklich das Recht auf Bildung für Flüchtlingskinder und ausländische Kinder festschreibt. Gleiches ist in Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Auch in der EU-Grundrechtecharta in Artikel 14 findet sich ein Recht auf Bildung für solche Kinder. Und schließlich haben wir im europäischen Asylrecht, in der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union, ebenfalls eine solche Normierung - also ein großer rechtlicher Rahmen, den die Bundesländer hier auszufüllen haben. Was wir heute wissen ist, dass insbesondere die großen Flächenländer Probleme haben, diese Pflichten zu erfüllen. Baden-Württemberg zum Beispiel hat im Moment allein 1.400 bis 1.500 Vorbereitungsklassen oder Auffangklassen für ausländische Flüchtlingskinder und über 6.000 Lehrerstellen neu geschaffen, um den Herausforderungen Herr zu werden. Denn das große Problem ist ja: Wie integrieren wir Flüchtlingskinder in den normalen Schulbetrieb? Die Instrumente, die die Schulen haben, sind Sonderklassen, Vorbereitungsklassen, Auffangklassen oder Förderklassen. Die Ausgestaltung ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen haben wir die ganze Bandbreite des Instrumentariums im Schulrecht verankert. Nordrhein-Westfalen war auch eines der ersten Länder, die im Landesrecht die Schulpflicht der Flüchtlingskinder verankert haben.

An welchen Angeboten der Arbeitsmarktförderung können junge Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung teilhaben? Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

Zunächst muss man sich klarmachen, dass Asylsuchende und auch Geduldete grundsätzlich unter die Sondervorschrift des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen. Das ist ein besonderes Sozialhilfegesetz, das an ihrem besonderen Status anknüpft. Nach neuester Regelung aus 2015 nehmen Flüchtlinge und Geduldete aber nach 15 Monaten ihres Aufenthaltes analog an den normalen SGB XII-Leistungen teil. Denn dann endet die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das SGB II, also klassisch

Hartz IV, steht Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich nicht offen. Es haben sich gerade in diesem Jahr eine ganze Reihe von Maßnahmenpaketen ergeben, die aber jetzt Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung wahrnehmen können. Ich möchte hier vielleicht fünf heraus greifen. Die erste Frage ist, inwieweit Flüchtlinge BAFÖG oder gar Schüler-BAFÖG in Anspruch nehmen können. Das ist geregelt im § 8 des BAFÖG-Gesetzes. Danach haben eigentlich nur ausländische Bürgerinnen und Bürger hier in Deutschland einen Anspruch auf BAFÖG, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben. Das heißt, wenn sie ein Recht haben, sich dauerhaft hier aufzuhalten. Und gerade Geduldete mussten bislang eine lange Wartezeit von 4 Jahren in Anspruch nehmen, um überhaupt grundsätzlich BAFÖG beantragen zu können. Hier hat die Bundesregierung nun beschlossen, dass diese Wartezeit von 4 Jahren auf 15 Monate verkürzt wird und zwar nicht erst im August 2016, sondern bereits zum 1. Januar 2016. Das heißt also, Geduldete können dann ab diesem Januar schon BAFÖG-Leistungen beantragen. Dann haben wir aber auch inzwischen die Möglichkeit, dass Geduldete für die betriebliche Berufsausbildung Berufsausbildungsbeihilfe bekommen können und auch hier schon nach 15 Monaten Duldungsstatus und nicht erst nach 4 Jahren. Auch hier eine Verkürzung der Wartezeit nach § 56 SGB III. Seit Mai 2015 haben wir ein neues Instrument der Förderung in § 130 SGB III, die so genannte Assistierte Ausbildung, wo junge Menschen, die eine besondere Förderung vor und während der Ausbildung brauchen, Sondermaßnahmen bekommen können. Auch hier ist es nun so geregelt, dass diese jungen Geduldeten offen stehen, auch mit einer entsprechend gekürzten Voraufenthaltsdauer auf 15 Monate. Das ist insbesondere auch wichtig, weil gerade bei vielen Geduldeten immer noch Sprachdefizite bestehen, die über diese Maßnahmen der Assistierte Ausbildung gelöst oder zumindest angegangen werden können. Weiterhin steht Geduldeten das Maßnahmenpaket der ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Verfügung nach § 75 SGB III. Auch hier im Vordergrund sozialpädagogische Begleitung oder Sprachförderung. Als letztes zu erwähnen ist die so genannte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Dabei handelt es sich um ein 6-12-monatiges betriebliches Praktikum, das auf eine spezielle Ausbildung hinführen soll. Hier kann der Arbeitgeber eine Vergütung von bis zu 216 € hinzu bekommen im Einzelfall. Das Besondere an dieser Maßnahme ist, dass sie auch den geduldeten Jugendlichen offen steht, die von den Voraussetzungen zum Beispiel nicht unter das BAFÖG-Gesetz fallen, also eine Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten für die betriebliche Ausbildung.

Haben Flüchtlinge einen Anspruch darauf, an Integrationskursen teilzunehmen? Was gibt es für diejenigen, die keinen Anspruch haben?

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben nach § 44 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich nur Ausländerinnen und Ausländer, die einen bestimmten Aufenthaltstitel haben. Das heißt, sie müssen ein bestimmtes Aufenthaltsrecht erworben haben. Das kann ganz unterschiedlicher Natur sein. Das können anerkannte politische Flüchtlinge sein, das können aber auch Ausländerinnen und Ausländer sein, die über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind. Grundsätzlich haben Flüchtlinge im Asylverfahren oder Geduldete keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme insbesondere nicht auf kostenfreie Teilnahme. Ausnahmen gibt es dann für Flüchtlinge, die in irgendeiner Form später einen humanitären Aufenthalt bekommen haben. Die können sich dann um eine Teilnahme bewerben, was ihnen nach Kapazitätsmöglichkeiten vor Ort dann im Einzelfall gewährt werden kann oder auch nicht. Asylbewerbern und Geduldeten stehen seit einiger Zeit so genannte berufsbegleitende, berufsfördernde Kurse nach dem ESF-BAMF-Programm offen. Hier können Flüchtlinge sich bereits ab dem 4. Monat in Deutschland um eine Teilnahme bewerben, wenn sie nachrangig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Sie müssen als Voraussetzung entweder Leistungsbezieher sein oder sie müssen einen Status als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung haben. Das Grundproblem in der Praxis ist aber, dass

zusätzlich zu dem aufenthaltsrechtlichen Status für die Teilnahme an solchen Kursen nach ESF-BAMF auch Sprachkenntnisse als Voraussetzung gelten. Sie müssen mindestens einen A1-Sprachlevel nachweisen, um in diese speziellen Kurse reinzukommen, die auf eine bestimmte Ausbildungs- und Berufsförderung hinauslaufen sollen. Im Februar 2015 hat die Bundesagentur für Arbeit Alarm geschlagen und darauf hingewiesen, dass für die meisten Asylbewerber und Geduldeten diese Maßnahmen, diese ESF-Kurse verschlossen bleiben, weil sie gerade nicht auch nur diese minimalen Voraussetzungen in diesem Zeitpunkt erfüllen. Und die BA schätzte im Februar 2015 einen etwa 3-stelligen Millionenbetrag als notwendige Investitionsmaßnahme ein, um hier Sprachkurse für Asylbewerber und Geduldete zu schaffen, damit sie überhaupt in die Voraussetzung kommen, um an solchen Kursen teilzunehmen. Dies ist dann aber ein weites Feld. Es gibt keinen bundeseinheitlich geregelten Anspruch für Flüchtlinge an einem Deutschkurs teilzunehmen, der ihnen dann die Qualifikation A1 verschafft. Es ist dann regional unterschiedlich. Kirchen, Volkshochschulen, Ehrenamt bieten solche Kurse an, aber es ist eben kein bundeseinheitliches Konzept, was dahinter steht, was der Flüchtling in Anspruch nehmen kann.

Ist der Aufenthalt junger Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung für die Zeit gesichert, in der sie eine Ausbildung absolvieren?

Es gibt bis zum heutigen Tag keine bundesgesetzliche Regelung, dass Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die eine Ausbildung absolvieren, vor einer Abschiebung während dieser Zeit der Ausbildung gesichert sind. Es gab im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungspaketes, was jetzt im Sommer verabschiedet wurde, eine Initiative des Bundesrates, der Bundesländer, eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für Langzeitgeduldete anzubieten, die dann in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Das heißt, sollte ein Flüchtling ein Ausbildungsplatz erhalten haben, sollte er für die Zeit der Ausbildung dann nicht nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, sondern eine Aufenthaltserlaubnis, d.h. ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekommen, was natürlich dann auch einfacher sein würde, im Anschluss an die Ausbildung in Deutschland bleiben und arbeiten zu dürfen. Diese Regelung hat keine Mehrheit gefunden, insbesondere die Bundesregierung hat sich dagegen gesperrt. Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass es ja die Regelung des § 60 a, Abs. 2, Satz 3 im Aufenthaltsgesetz geben würde, wo es eine so genannte humanitäre Duldung gibt, die in Einzelfällen sogar über einen längeren Zeitraum den Ausländerbehörden die Möglichkeit gibt, von Abschiebemaßnahmen abzusehen und Menschen hier in Deutschland zu belassen. Und die Bundesregierung wies darauf hin, dass diese Regelung genutzt werden könnte, um im Einzelfall Flüchtlingen eine Ausbildung in Deutschland zu ermöglichen und damit Abschiebemaßnahmen auszusetzen. Diese Anregung der Bundesregierung hat Nordrhein-Westfalen zum Beispiel aufgegriffen und in einem Erlass des Landesinnenministers vom 25. Juni 2015 umgesetzt, wo ausdrücklich die Ausländerbehörden darauf hingewiesen worden sind, dass im Einzelfall eine Duldung sogar für die gesamte Zeitdauer der Ausbildung auf Basis dieser humanitären Duldungsvorschrift erteilt werden kann. Das Problematische an diesem Erlass ist, dass er sehr kurz und knapp ist und keinerlei Regelungen enthält, was zum Beispiel die Frage der Lebensunterhaltssicherung angeht oder die Frage, was kommt nach der Ausbildung, was schließt sich daran an. Aber das ist es, was wir im Moment haben, ein Hinweis auf eine humanitäre Duldung, nicht mehr und nicht weniger.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Status der Duldung bei Jugendlichen in einen rechtmäßigen Aufenthalt geändert werden?

Wir haben bis heute keine bundesgesetzliche Regelung, wo ausdrücklich verankert ist, nach welcher Zeit zum Beispiel ein Duldungsstatus in einen Aufenthaltstitel bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu überführen ist. Das einzige, was wir haben, die wichtigste Norm, ist der § 25 a Aufenthaltsgesetz, der speziell für die Belange gut integrierter, in Deutschland aufgewachsener Jugendlicher kreiert worden ist. Und hier gab es einige sehr positive Änderungen zum 1. August 2015. Nach der Neuregelung gilt folgendes: Eine Aufenthaltserlaubnis soll einem jugendlichen Geduldeten erteilt werden, wenn er zwischen 15 und 21 Jahren alt ist, wenn er schon 4 Jahre in Deutschland ist, und zwar gestattet als Flüchtling im Asylverfahren, erlaubt oder geduldet auf welcher Grundlage auch immer. Er muss sich straffrei hier geführt haben, er darf keine verfassungsfeindlichen Aktivitäten entwickelt haben und er muss 4 Jahre erfolgreich eine Schule besucht haben und eine positive Integrationsprognose nachweisen. Dabei kommt es nach dem Gesetz überhaupt nicht darauf an, welchen Schultyp er besucht, ob er jetzt ein erfolgreicher Hauptschüler, Realschüler oder Gymnasiast ist, das spielt da keine Rolle. Oder er muss bereits eine Ausbildung absolviert haben oder sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Wenn er diese Kriterien vorweisen kann, dann kann er eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, die ihm dann in jedem Fall erst mal bis zum 18. Lebensjahr und die Dauer seiner Ausbildung erteilt wird. Die Lebensunterhaltssicherung spielt keine Rolle. Selbst wenn er beziehungsweise seine Familie Leistungsempfänger ist, kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Das Kernproblem in der Praxis ist die Problematik der Passerteilung. Auch der § 25a verlangt vom ausländischen Antragsteller, dass er seine Identität nachweist, wenn er in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bekommen will. Und da sind wir in einer Grundproblematik des deutschen Asyl- und Ausländerrechtes, dass viele Flüchtlinge eben ohne Papiere nach Deutschland kommen und die Flüchtlingskinder teilen da das Schicksal ihrer Eltern. Und oft ist es so, dass diese jungen, gut integrierten Flüchtlinge keine Papiere haben, um zeitnah an Pässe zu kommen. Und das hat in der Praxis dazu geführt, dass diese Vorschrift leider viel zu wenig angewandt worden ist, bis heute.

Sind die Familienangehörigen von Flüchtlingen, die in Deutschland eine Ausbildung machen, für deren Dauer vor Abschiebung geschützt?

Da muss man zwei Konstellationen unterscheiden. Zum einen gibt es ja die Möglichkeit, dass geduldete ausländische Heranwachsende eine Berufsausbildung machen ohne eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit zu bekommen. Für diese Zeit gilt aber Artikel 6, Abs. 1 Grundgesetz, Schutz der Einheit der Familie, was ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellt. Das heißt also, wenn ein 15-,16-jähriges Kind hier eine Ausbildung macht und mit seinen Eltern und minderjährigen Geschwistern im Haushalt zusammen lebt, dann kann für diese Familienangehörigen gegenüber der Ausländerbehörde eine Duldung geltend gemacht werden, auf Grundlage unserer Verfassung, auf Grundlage von Art. 6, Abs. 1 Grundgesetz, zumindest bis zum 18. Lebensjahr dieses Kindes, das in Ausbildung ist. Für Jugendliche, die im Rahmen des § 25a einen Aufenthaltstitel sogar bekommen haben und hier in dieser Zeit eine Ausbildung machen, gibt eine spezielle Regelung für die Eltern. Die Eltern, die es nicht schaffen einen eigenen Aufenthaltstitel in dieser Zeit zu bekommen, die können nach der Vorschrift des § 60a, Abs. 2b Aufenthaltsgesetz einen eigenständigen Duldungsanspruch geltend machen. Das heißt für die Zeitdauer der Berufsausbildung, für die das Kind nach 25a, Abs.1 die Aufenthaltserlaubnis bekommen hat, dürfen die Eltern bis zum 18. Lebensjahr in Deutschland geduldet bleiben. Das große Fragezeichen ist: Was kommt danach? Und das ist die große

Unsicherheit für diese Familien. Es gibt keine gesetzlichen Anschlussregelungen, dass zum Beispiel die Eltern oder die Familienangehörigen besonders privilegiert oder besonders geschützt wären und dann erleichtert zum Beispiel einen humanitären Aufenthalt bekommen, wenn ihr Kind dann 18 wird. Das ist eine große Leerstelle, die vielen Menschen Sorge macht.

Dürfen Flüchtlinge arbeiten, während sie ein Asylverfahren durchlaufen oder wenn sie mit einer Duldung in Deutschland leben?

Flüchtlinge, die im Asylverfahren sind und eine Aufenthaltsgestattung haben wie auch Geduldete, dürfen unter erleichterten Bedingungen inzwischen in Deutschland arbeiten. Auch hier haben sich in den letzten 12 Monaten ganz gravierende positive Änderungen für diese Menschen ergeben. Grundsätzlich gilt, dass wenn ein Flüchtling nach Deutschland kommt und einen Asylantrag stellt, er für die ersten 3 Monate seines Aufenthaltes einem grundsätzlichen Arbeitsverbot unterliegt. Das heißt, er darf auch nicht einmal einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis stellen. Ab dem 4. Monat unterliegt dann der Flüchtling der so genannten Vorrangprüfung. Wenn er also einen Arbeitgeber findet, der an ihm interessiert ist, muss der Arbeitgeber ein Formular ausfüllen, über das Ausländeramt dieses Formular einreichen und die Agentur für Arbeit prüft, ob in dem Bezirk, wo der Betrieb ansässig ist, vorrangig berechnete Deutsche, EU-Ausländer oder Ausländerinnen und Ausländer mit einem höheren Aufenthaltstitel als geeignete Arbeitskräfte für diesen Platz zur Verfügung stehen würden. Und erst wenn dort niemand zu finden ist, hat dann der Asylsuchende eine Chance genau diesen Arbeitsplatz auch zu bekommen und bekommt dann auch eine Beschäftigungserlaubnis nur für diesen Betrieb und für diese konkrete Arbeit. Ab dem 15. Monat fällt diese Vorrangprüfung weg und der Flüchtling bekommt dann in seine Aufenthaltsgestattung die Auflage „Erwerbstätigkeit gestattet“. Eine wichtige Einschränkung in der Praxis ist aber im Moment noch, dass Leiharbeit davon nicht betroffen ist. Wenn er sich also um eine Leiharbeit bemüht, fällt er trotzdem unter die Vorrangprüfung, auch nach 15 Monaten. Dies hat schon zu heftiger Kritik aus der Wirtschaft und auch aus Teilen der Regierungskoalition geführt, aber die Regelung ist im Moment noch so. Ab 48 Monate Aufenthalt in Deutschland mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung fällt jede Art von Zustimmungspflicht weg. Das heißt, weder Ausländerbehörde noch Agentur für Arbeit sind dann involviert. Auch Leiharbeit ist dann uneingeschränkt möglich. Die besondere Rolle der Ausländerbehörde in diesem Verfahren ist, dass sie prüft, ob ein Arbeitsverbot verhängt werden muss. Nach § 33 der Beschäftigungsverordnung hat die Ausländerbehörde ein solches Beschäftigungsverbot auszusprechen, wenn der Asylsuchende ausschließlich deswegen nach Deutschland gekommen ist, um hier ursprünglich Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen oder wenn ihm besondere Handlungen vorzuwerfen sind, dass er also aktiv seine eigene Abschiebung vereitelt, sich zum Beispiel weigert an der Passbeschaffung mitzuwirken oder sich versteckt, untertaucht, Dinge dieser Art. Wenn solche Dinge vorgekommen sind, dann wird in das Aufenthaltspapier des Flüchtlings ein Beschäftigungsverbot eingefügt „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, so dass also auch selbst nach 15 Monaten der Flüchtling nicht frei ist, sich eine Arbeitsstelle zu suchen. Die Praxis ist nicht einheitlich. Das sind immer Einzelfälle. Insoweit kann man nicht von einem Trend sprechen oder von einer allgemeinen Praxis. Das sind immer Fälle, die im Einzelfall zu betrachten sind.

Welche Erlaubnisse müssen für die Aufnahme von Praktika eingeholt werden?

Einleitend ist hier zunächst einmal festzustellen, dass dieser Bereich weiterhin ausgesprochen unübersichtlich ist. Wir haben es mit 15 verschiedenen Fallgestaltungen zu tun, die von den Betreuern wie auch von den Arbeitgebern zu beachten sind. Und es ist nicht immer leicht für den

Betroffenen hier den richtigen Weg oder die richtige Lösung zu finden. Ich möchte zunächst einmal klarstellen für welche Art Praktika keinerlei Zustimmung notwendig ist, weder durch die Ausländerbehörde noch durch die Bundesagentur für Arbeit. Zum einen sind das Hospitationen, also wenn jemand einfach nur mal ein Schnupperpraktikum machen will, für einige Tage als Gast in einem Betrieb mitlaufen will. Eine solche Hospitation ist zustimmungsfrei. Gleiches gilt für Schulpraktika, maximal 3 Monate, oder Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums. Auch Praktika im Rahmen von Ehrenamt oder Vereinen sind nicht zustimmungspflichtig. Schließlich ist hier noch zu nennen § 45 SGB III. Das sind Praktika im Rahmen einer betrieblichen Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Hier ist weder die Ausländerbehörde noch die Agentur für Arbeit vorab zu fragen. Hier soll die Schwelle niedrig gehalten werden, damit eben auch über ein Praktikum ein Kontakt zum Arbeitsmarkt erfolgen kann. Ich möchte jetzt aus den anderen Beispielen drei herausgreifen, wo in unterschiedlicher Form Beteiligung durch Ausländeramt und Agentur für Arbeit notwendig ist. Da haben wir zum einen ein Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums. Dabei handelt es sich um ein maximal 3-monatiges Praktikum, was nach § 32, Abs. 2, Nr. 1 Beschäftigungsverordnung hier der Genehmigung der Ausländerbehörde bedarf, nicht der Agentur für Arbeit. Weiterhin haben wir die so genannte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Dabei handelt es sich um ein 6- bis 12-monatiges betriebliches Praktikum, wo vorher die Ausländerbehörde wiederum zustimmen muss, nicht die Agentur für Arbeit. Und schließlich möchte ich das Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses nennen. Das ist eine befristete praktische Tätigkeit, was im Rahmen eines Praktikums ablaufen kann. Dabei muss die Agentur für Arbeit beteiligt werden. Sie muss sich insbesondere die Arbeitsbedingungen anschauen, das heißt also die konkreten Arbeitszeiten müssen zum Beispiel geprüft werden. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Die Ausländerbehörde muss ebenfalls die Zustimmung erteilen. Das heißt bei einem Praktikum im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens eines ausländischen Berufsabschlusses sind sowohl Ausländeramt als auch Agentur für Arbeit zu beteiligen.